

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten des Marktes Velden

(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)



vom 20. Juli 2018

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 5 der Zweckvereinbarung zum Betrieb des Kindergartens mit der Gemeinde Wurmsham vom 05. Dezember 2003 erlässt der Markt Velden folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentlichen Einrichtungen:

- den Kindergarten „Kinderhaus Sonnenschein“ in Velden
- den Kindergarten „St. Andreas“ in Eberspoint
- den Kindergarten II in Velden (ab September 2019)
- die Kinderkrippe in Velden
- den Hort an der Schule in Velden

§ 2 Gebührenpflicht

Der Markt Velden erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten (§ 1 der Kindertagesstätten-Benutzungssatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertageseinrichtung, welche die Betreuung und/oder Verpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne der §§ 6 bis 8 entstehen auf Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrags. Sie entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort; es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (3) Die Essensgebühren entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.

- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung/Mandat für ihr Konto erteilen.
- (5) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 233 ff AO zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab und Auskunftspflichten

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne der §§ 6 bis 8 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt werden.

§ 6 Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	150,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	175,--
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	200,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	225,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	250,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	275,--

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	90,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	105,--
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	120,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	135,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	150,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	165,--

- (3) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.

§ 7 Gebührensätze Kindergärten

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	85,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	98,--
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	113,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	126,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	140,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	154,--

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt.

Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	51,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	59,--
Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	68,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	76,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	84,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	93,--

Kinder, für die aufgrund des staatlichen Zuschusses keine oder nur eine ermäßigte Gebühr anfällt, zählen dabei nicht mit.

- (3) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben.
- (4) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt. Auf die Mitteilungspflicht nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird verwiesen.

§ 8 Gebührensätze Hort an der Schule Velden

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR	50,--
Für eine Buchungszeit von über 2 - 3 Stunden	EUR	60,--
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	70,--
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	80,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	90,--

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	100,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	110,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	120,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	130,--

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig dieselbe Einrichtung wird auf Antrag für das zweite und jedes weitere Kind folgende ermäßigte Gebühr gewährt:

Für eine Buchungszeit von über 1 - 2 Stunden	EUR	30,--
Für eine Buchungszeit von über 2 - 3 Stunden	EUR	36,--
Für eine Buchungszeit von über 3 - 4 Stunden	EUR	42,--
Für eine Buchungszeit von über 4 - 5 Stunden	EUR	48,--
Für eine Buchungszeit von über 5 - 6 Stunden	EUR	54,--

Für zusätzliche Buchungszeiten in Ferienzeiten und Kurzzeitbetreuungen werden folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 6 - 7 Stunden	EUR	60,--
Für eine Buchungszeit von über 7 - 8 Stunden	EUR	66,--
Für eine Buchungszeit von über 8 - 9 Stunden	EUR	72,--
Für eine Buchungszeit von über 9 - 10 Stunden	EUR	78,--

- (3) Die Gebühren werden für zwölf Monate im Betriebsjahr erhoben. Die Kosten für Ferienbuchungen sind im August zu entrichten.

§ 9 Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag jeweils für die Dauer eines Betriebsjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes ist der Antrag bereits bei der Anmeldung zu stellen. Im Übrigen tritt die Ermäßigung mit dem auf die Antragsstellung folgenden Monat ein. Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einflüsse auf Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigungen führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ermäßigung nach wie vor gegeben sind.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Personenberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Sofern die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen wollen, ist dies in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Verpflegung

- (1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Monatspauschale für Verpflegungskosten je Kind für 11 Monate erhoben. Die Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert.
- (2) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertagesstätte bis spätestens Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Verpflegungskosten können auf schriftlichen Antrag am Ende des Betriebsjahres zurückerstattet werden, wenn ein Kind entschuldigt die Einrichtung ab mehr als fünf zusammenhängenden Öffnungstagen nicht besucht hat. Pro Tag wird 1/20 der maximal zu zahlenden Monatspauschale erstattet. Bei einer 4-Tage-Woche in der Kinderkrippe wird ein 1/16 erstattet.

§ 12 Ersatz von Auslagen

Nach tatsächlichem Aufwand sind sonstige Auslagen (zum Beispiel für Ausflüge, Bastel- und Spielmaterial zur Verwendung des Kindes) direkt in der Einrichtung zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Juni 2016 mit den Nachträgen Nr. 1 bis 3 außer Kraft.

Velden, 20. Juli 2018

Markt Velden



Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister

